

Detentors, welcher ein Retentionsrecht an der Sache hat, beschränkter seyn, als die eines anderen Besitzers oder Detentors? Dies wäre nicht zu rechtfertigen. Soll sie aber nicht beschränkter seyn, was ist dann die Bedeutung des §. 244? soll etwa, weil die namenlose Klage des §. 244 nicht Besitzklage genannt ist, auf sie die Verjährung des §. 225 nicht anwendbar seyn? Dabei entsteht noch die Frage, ob bei §. 244 die Consequenzen der Bestimmung des §. 241 gehörig beachtet sind. Nach §. 241 hat der Retentionsberechtigte „die Rechte eines Pfandgläubigers“; ein Faustpfandgläubiger aber, welchem auf irgend eine Weise ohne seinen Willen die Sache aus dem Gewahrsam kam, hat ja (was freilich im Entwurfe nicht direct gesagt ist, aber zu folgern und nicht zu bezweifeln ist) eine dingliche Klage, also in der Regel ein Recht gegen jeden dritten Besitzer. Soll nun der §. 244 eine Beschränkung dieses Rechts bei dem mit dem Retentionsrechte verbundenen Pfandrechte enthalten? Dann müßte aber er und müßte der §. 241 doch wohl ganz anders gefaßt werden; auch läßt sich, wenn das Gesetz einmal die Prämisse, das Pfandrecht, setzt, eine solche Beschränkung gar nicht rechtfertigen.

Eine andere Neuerung bei dem Retentionsrechte enthält der §. 239. Die Sache soll herausgegeben werden müssen, wenn der Schuldner andere hinlängliche Sicherheit leiste. Hier entsteht zunächst das Bedenken, ob der Zweck des Retentionsrechts vollständig beachtet ist; denn dieser Zweck ist wohl nicht bloß, eine Sicherheit für die Forderung in Händen zu haben, sondern auch noch der, den Gegner dadurch, daß er die Sache, die er zu fordern hat, so lange missen muß, als er seine Schuld nicht erfüllt, zu rascher Erfüllung dieser Schuld indirect zu bewegen. Auch stimmt die Bestimmung des §. 239 nicht mit den Rechten eines Pfandgläubigers überein, welche ja nach dem Entwurfe der Retentionsberechtigte haben soll; denn ein Pfandgläubiger braucht doch nicht das Pfand herauszugeben, wenn ihm der Schuldner andere Sicherheit zu bieten bereit ist.

Beispiele mislicher Neuerungen aus dem Sachenrechte.

Auch im Sachenrechte finden sich im Entwurfe sehr viele Aenderungen am bestehenden Rechte, auf welche das S. 11 Nr. 2 Gesagte Anwendung leiden möchte. Ich will hier zunächst einige der durchgreifenderen Aenderungen, die er beim Eigenthum